

**KONZEPTE FÜR HESSEN:
MIT GRÜN GEHT'S BESSER**



**BARRIEREFREIHEIT
ALS UNIVERSSELLES
GESTALTUNGSDESIGN**

www.gruene-fraktion-hessen.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
LANDTAGSFRAKTION HESSEN



**KONZEPTE FÜR HESSEN:
MIT GRÜN GEHT'S BESSER**

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

LANDTAGSFRAKTION HESSEN



Hessen braucht neue Antworten auf die wichtigen gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit. Die Grünen wollen Alternativen zur schwarz-gelben Politik aufzeigen und Antworten geben: mit innovativen, manchmal auch provokanten und für die Gesellschaft relevanten Konzepten.

Mit neuen Konzepten bekräftigen wir unseren selbstbewussten Anspruch, die ökologische, soziale und progressive Kraft der Linken Mitte zu werden. Es ist Zeit für grüne Konzepte, um Hessen fit für die Zukunft zu machen.



Unsere Maxime lautet deshalb: **Konzepte für Hessen – Mit Grün geht's besser!**

Frank Althoff

Fraktionsvorsitzender

www.gruene-fraktion-hessen.de

Beschluss vom 01.06.2010

Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft Barrierefreiheit als universelles Gestaltungsdesign

Wir wollen eine Gesellschaft, in der Menschen in bunter Vielfalt gleichberechtigt miteinander leben. Niemand soll an den Rand gedrängt werden. Alle haben teil an der Gestaltung der Gemeinschaft. Inklusion bedeutet für uns, dass sich die Gesellschaft positiv verändert durch Einbeziehung derjenigen, die sonst oft am Rande stehen. Dies ist ein Gewinn für alle. Vielfalt bereichert das Leben und ist keine Bedrohung.

1. Barrieren trennen – Barrierefreiheit verbindet

Wenn Menschen durch Barrieren daran gehindert werden, sich Lebensräume zu erschließen, ist eine wirkliche Inklusion nicht möglich. Barrierefreiheit nützt allen Menschen, auch denjenigen, die vielleicht erst im Alter selbst darauf angewiesen sind. Kinder im Kinderwagen oder bei den ersten Gehversuchen, Jugendliche mit Skateboard oder Inline-Skates, Radfahrer, Fußgänger, Gehbehinderte, RollstuhlnutzerInnen und ältere Menschen mit Gehhilfen – alle profitieren von umfassender Barrierefreiheit. Für behinderte und ältere Menschen ist sie Grundvoraussetzung für eine Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Für alle anderen wird das Leben einfacher und komfortabler.

Wir werden älter, bunter, weniger. Die Menschen werden älter, wollen aber aktiv bleiben. Deshalb müssen wir heute dafür sorgen, dass sie morgen dazu noch einfacher die Möglichkeiten haben. Die Interessen der älter werdenden Gesellschaft treffen sich so mit denjenigen, die von Geburt an oder durch Unfall/Krankheit eine Behinderung haben.

Barrierefreies Wohnen wird im Zuge des demographischen Wandels immer wichtiger. Schon heute fehlt in vielen Gemeinden ausreichend Wohnraum, den Menschen auch bei Mobilitätseinschränkungen durch das Alter oder eine Behinderung weiter nutzen können. Wohnungen müssen für alle nutzbar sein: für Kinder wie für ältere Menschen, für Groß- und Kleinwüchsige, für gehbehinderte und Menschen mit Sinnesbehinderungen. Vermietung oder Verkauf von Wohnungen, die nicht barrierefrei sind, wird künftig immer schwieriger, weil viele Menschen bei Kauf oder Anmietung von Wohnraum bereits an ein Leben im Alter denken. Die Immobilie der Zukunft ist barrierefrei.

2. Universelles Gestaltungsdesign

Wir wollen die Barrierefreiheit als universelles Gestaltungsdesign im öffentlichen Raum etablieren. Barrierefreiheit ist ein ästhetisches Moment und keine lästige Pflicht, der es nachzukommen gilt. Bei jeder Stadtplanung, bei jeder Gestaltung von Räumen und Gebäuden, im öffentlichen Personenverkehr, bei kulturellen Angeboten, in den Medien und im täglichen Leben soll Barrierefreiheit ein wesentliches Gestaltungsziel sein. Wohnen und Leben aller Menschen wird dadurch wesentlich erleichtert. Barrierefreie Räume der Begegnung ermöglichen eine bessere soziale Vernetzung, erleichtern solidarische Nachbarschaften und insgesamt das Miteinander in einer inklusiven Gesellschaft.

Barrierefreiheit ist mehr als nur Stufenlosigkeit und mehr als nur die Gestaltung öffentlicher Plätze und Wege. „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (§ 3 Abs. 1 HessBGG). Alle gestalteten Lebensbereiche sind betroffen. Akustische oder taktile Wahrnehmbarkeit für blinde Menschen, optische Hilfen für gehörlose Menschen und die Verwendung leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten gehören dazu. Nach Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten ebenfalls zu weitgehender Barrierefreiheit verpflichtet.

Barrierefreiheit muss keine zusätzlichen Kosten verursachen. Bei Neugestaltungen und im Zuge von Erhaltungs-, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen fallen mögliche Mehrkosten meist nicht erheblich ins Gewicht oder können an anderer Stelle aufgefangen werden. Barrierefreiheit von Anfang an spart den notwendigen Aufwand für spätere Anpassungen. Auch soziale Folgekosten – z.B. für eine Unterbringung im Heim - können erspart werden. Ein barrierefreier ÖPNV etwa erleichtert allen die Nutzung, verkürzt die Haltezeiten und erhöht damit Attraktivität und Rentabilität des Angebots. Barrierefreie Angebote von Gaststätten, Geschäften etc. erhöhen den Kreis potentieller Kunden und können zu Umsatzsteigerungen führen. Auch unter Kostengesichtspunkten ist Barrierefreiheit daher durchaus attraktiv.

3. Aktionsplan barrierefreies Hessen

Hessen ist derzeit in Sachen Barrierefreiheit noch mangelhaft aufgestellt. Hinsichtlich barrierefreier Bahnhöfe liegt Hessen z.B. auf dem drittletzten Platz im Ländervergleich. Deshalb soll das Land einen Aktionsplan zur schrittweisen Beseitigung von Barrieren aufstellen. Dieser beinhaltet die Konkretisierung bestehender Rechtsvorschriften des Landes, die schrittweise Umgestaltung der landeseigenen Einrichtungen (Behörden, Gerichte, Universitäten, Staatstheater und –museen, Internetangebote etc.) und die Bindung öffentlicher Förderung durch das Land an die Beachtung der Barrierefreiheit.

Die Behörden des Landes werden verpflichtet, im Rahmen ihrer Planungs- und Genehmigungszuständigkeiten z.B. bei der Gestaltung von Verkehrsinfrastruktur und öffentlichen Räumen besonders auf die Einhaltung der Barrierefreiheit zu achten. Die Dienststellen des Landes werden verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, bei Fortbildungsangeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Personalgesprächen und bei der Personalführung muss Barrierefreiheit gewährleistet sein. Im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen werden Vorgaben für die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums verankert. In den Staatstheatern und Landesmuseen werden Möglichkeiten von barrierefreien Angeboten entwickelt.

Der Aktionsplan enthält zugleich das Angebot an die kommunalen Gebietskörperschaften, sich daran zu beteiligen durch eigene Planungen. Die Erstellung von Zugänglichkeitsplänen auf kommunaler Ebene wird hierdurch inspiriert. So entsteht nach und nach ein den gesamten öffentlichen Bereich umfassender Plan zur umfassenden Barrierefreiheit.

4. Einrichtung einer Fachstelle Barrierefreiheit

Durch Einrichtung einer „Fachstelle Barrierefreiheit“ ist sicherzustellen, dass für jeden das notwendige technische Know-How für barrierefreie Gestaltung in den verschiedenen Lebensbereichen zur Verfügung steht. Vielfach fehlt es nicht an der Bereitschaft zur Barrierefreiheit, sondern schlicht an den notwendigen Ideen, wie dies umgesetzt werden kann.

Die Fachstelle muss keine staatliche Einrichtung sein. Beim Studiengang „barrierefreie Systeme“ an der FH Frankfurt, bei Architekten, Stadtplanern, TÜV Hessen, der Straßen- und Verkehrsverwaltung, in Selbsthilfegruppen etc. gibt es umfangreiches Know-How, das gebündelt und abrufbar gemacht werden muss, insbesondere über das Internet. Eine Vernetzung mit anderen Angeboten im Netz trägt zu einem umfassenden Pool von Informationen bei.

5. Barrierefreies Wohnen

Der möglichst lange Verbleib in der eigenen Wohnung und die Vermeidung von Heimaufhalten sind im Alter und bei Behinderung unmittelbar verbunden mit einem barrierefreien Umfeld. Dies hilft den Menschen, die in der vertrauten Umgebung bleiben können, und entlastet die sozialen Sicherungssysteme. Bei der Wohnbauförderung, der Planung neuer Wohnungen und vor allem der Modernisierung im Bestand kommt daher der Barrierefreiheit große Bedeutung zu. Alle Fördermaßnahmen des Landes, alle Beratungs- und Unterstützungsangebote für Erwerb oder Modernisierung von Wohnraum müssen daher konsequent auf die Einhaltung der Barrierefreiheit ausgerichtet werden.

6. Barrierefreie Medien und Kulturangebote

Die Nutzung moderner Medien, insbesondere des Internets, ist für immer mehr Menschen selbstverständlicher Bestandteil ihres täglichen Lebens. Nur eine barrierefreie Gestaltung aller Internetangebote gewährleistet eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an diesem wichtigen Kulturgut. Auch Angebote der Fernsehsender müssen künftig barrierefrei gestaltet werden, z.B. durch Audiodeskription für blinde oder stark sehbehinderte Menschen und mit Untertiteln oder Einblendung von GebärdensprachdolmetscherInnen für hörbehinderte oder gehörlose Menschen. Dies entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten haben müssen. Das Land entwickelt in den Staatstheatern und Landesmuseen barrierefreie Angebote, die vorbildhaft auch für kulturelle Angebote anderer Träger wirken können.

7. Einbeziehung von Akteuren

Das Land schließt Vereinbarung mit wichtigen gesellschaftlichen Akteuren, die bei der Umsetzung von Barrierefreiheit als universelles Gestaltungsdesign wichtige Aufgaben haben. Ziel ist es, Barrierefreiheit in der täglichen Anwendung zu etablieren.

- a) Mit der Architekten- und Stadtplanerkammer werden Vereinbarungen über den Stellenwert der Barrierefreiheit in Aus-, Fort- und Weiterbildung von Architekten und Stadtplanern getroffen
- b) Mit öffentlichen und privaten Wohnungsbauunternehmen werden Vereinbarungen über die Schaffung barrierefreien Wohnraums bei Neu- und Umbauten abgeschlossen.
- c) Mit den Handwerkskammern wird die Anwendung der Barrierefreiheit bei der Gestaltung handwerklicher Leistungen vereinbart.
- d) Mit den Hochschul-Fachbereichen für Architektur/Stadtplanung, für Design und technische Gestaltung, für Informatik etc. werden Vereinbarungen zur Einbeziehung von Barrierefreiheit in die Ausbildung getroffen.

8. Verbesserung der rechtlichen Grundlagen

Bei einer Reihe von gesetzlichen Regelungen sehen wir Verbesserungsbedarf:

- a) Die Regelungen über Barrierefreiheit z.B. in der Hessischen Bauordnung müssen entsprechend der UN-Konvention angepasst werden. Danach liegt eine Diskriminierung auch dann vor, wenn zumutbare Vorkehrungen zum Abbau von Benachteiligungen nicht getroffen werden. Diese Regelung ist auch auf die Barrierefreiheit zu übertragen.
- b) Die Verpflichtung zur schrittweisen barrierefreien Gestaltung bereits bestehender Bauten im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz ist auf die Kommunen zu erstrecken, die bisher von der Verpflichtung im HessBGG ausgenommen sind.
- c) Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung im ÖPNV-Gesetz ist zu konkretisieren. Im ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge und die vorgehaltene Verkehrsinfrastruktur müssen barrierefrei gestaltet sein. Die schrittweise Umsetzung dieses Ziels muss mit zeitlichen Vorgaben versehen werden.
- d) Die Regelungen im Denkmalschutzgesetz müssen an die Erfordernisse der Barrierefreiheit angepasst werden. Der notwendige Denkmalschutz darf eine barrierefreie Gestaltung von Denkmälern nicht ausschließen, diese muss allerdings die Belange des Denkmalschutzes so weit wie möglich berücksichtigen.
- e) Die durch die Föderalismusreform weggefallenen Regelungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und im Gaststättengesetz des Bundes sind durch landesrechtliche Regelungen entsprechend der nunmehr bestehenden Zuständigkeit zu ersetzen.
- f) In den verschiedenen Gesetzen zum Bildungsbereich (Schule, Hochschule, Fortbildung etc.) wird der Grundsatz der Barrierefreiheit des Bildungsangebots verankert.
- g) Im HR-Gesetz und im HPRG sind barrierefreie mediale Angebote vorzusehen.

Für alle Regelungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit sind konkrete Zeitschienen vorzusehen innerhalb derer diese erreicht sein soll. Realistische Umsetzungen für Pläne zur Barrierefreiheit müssen verbindlich festgehalten werden.

9. Förderung nur bei Barrierefreiheit

Jede öffentliche Förderung durch das Land oder die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen muss konsequente an eine barrierefreie Gestaltung gebunden werden. Dies gilt für die Städtebauförderung, für die Unterstützung kommunaler Verkehrsanlagen, für den Wohnungsbau, den Straßenbau oder beim ÖPNV. Mittel des Landes werden nur noch eingesetzt, wenn durch eine Maßnahme Barrierefreiheit hergestellt oder aufrechterhalten wird. Dies gilt auch für Zuwendungen zur Projektförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz.

10. Zertifikat Barrierefreiheit

Das Land entwickelt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Barrierefreiheit ein Zertifikat und eine Plakette, mit der an Gebäuden, Arztpraxen, Geschäften, Gaststätten, Museen etc. ein sichtbares Zeichen für eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit angebracht werden kann. Dabei kann nach dem Grad der Barrierefreiheit differenziert werden. Vergeben werden soll die Plakette nach den vom Land entwickelten Grundsätzen von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Behinderten- und/oder Seniorenbeirat bzw. -beauftragten oder mit Selbsthilfegruppen betroffener Menschen. So wird die Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit auch auf der örtlichen Ebene gefördert. Alle so ausgezeichneten Orte werden im Internet veröffentlicht, um denjenigen, die auf barrierefreie Einrichtungen angewiesen sind, die Orientierung zu erleichtern.

**KONZEPTE FÜR HESSEN:
MIT GRÜN GEHT'S BESSER**

ZUSTÄNDIGER ABGEORDNETER

ANDREAS JÜRGENS



Sprecher für Rechtspolitik,
Gleichstellung und Behinderten-
politik

Tel.: 0611/350-742
a.juergens@ltg.hessen.de

MITARBEITERIN

BETTINA SCHREIBER



Referentin: Gesundheit, Soziales,
Frauen, Kinder, Jugend,
Behindertenpolitik

Tel.: 0611/350-587
b.schreiber@ltg.hessen.de

KONTAKT

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

www.gruene-fraktion-hessen.de

